

Geschäftsordnung des Lenkungsgremiums Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein

Aufgrund § 1 Absatz 6 der Landesverordnung zum Lenkungsgremium und zur Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDILenKVO) vom 14. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 288) gibt sich das Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vorsitz, stellvertretender Vorsitz	1
§ 2	Geschäftsstelle	1
§ 3	Arbeitsgruppen	1
§ 4	Sitzungstermine	2
§ 5	Allgemeine Sitzungsvorbereitung.....	2
§ 6	Anmeldung von Tagesordnungspunkten.....	2
§ 7	Sitzungsteilnehmer	2
§ 8	Sitzungsablauf, Niederschrift	2
§ 9	Beschlüsse des LG GDI-SH	3
§ 10	Umlaufverfahren	3
§ 11	Dokumentationsplattform	4
§ 12	Inkrafttreten	4

Vorbemerkung

Die Geschäftsordnung baut auf die in § 1 der GDILenKVO getroffenen Regelungen zur Organisation (Mitglieder, Vorsitz, Geschäftsführung, Beschlusscharakter) und in § 2 der GDILenKVO getroffenen Regelungen zu den Aufgaben des LG GDI-SH auf.

§ 1 Vorsitz, stellvertretender Vorsitz

Der Vorsitz des LG GDI-SH wird vom Innenministerium bestellt. Die Stellvertretung des Vorsitzes wird vom LG GDI-SH jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 2 Geschäftsstelle

Die in der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (Kst. GDI-SH) beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein eingerichtete Geschäftsstelle nimmt die Geschäftsführung des LG GDI-SH wahr. Die Geschäftsstelle arbeitet nach den Vorgaben des Vorsitzes.

§ 3 Arbeitsgruppen

Das LG GDI-SH kann Arbeits- und Projektgruppen einrichten, deren Ziele festlegen und Arbeits- und Projektaufträge vergeben.

§ 4 Sitzungstermine

Das LG GDI-SH tagt in der Regel quartalsweise auf Einladung des Vorsitzes. Die Termine sollen zugleich so gelegt werden, dass jeweils im Vorfeld einer Sitzung des Lenkungsgremiums GDI-DE eine Sitzung stattfindet. Weitere Sitzungen können auf Veranlassung des Vorsitzes stattfinden. Darüber hinaus lädt der Vorsitz dann unverzüglich zu einer Sitzung ein, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dieses über die Geschäftsstelle beim Vorsitz beantragen.

§ 5 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

(1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des LG GDI-SH vor.

(2) Spätestens eine Woche vor einer Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Mitgliedern die Einladung unter Angabe der zur Tagesordnung angemeldeten Themen und die Sitzungsunterlagen.

§ 6 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

(1) Die Mitglieder melden Themen zur Tagesordnung rechtzeitig, möglichst drei Wochen vor dem Termin einer Sitzung, bei der Geschäftsstelle an.

(2) Später als eine Woche vor dem Sitzungstermin angemeldete Themen können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. In diesen Fällen werden die Sitzungsunterlagen unverzüglich nachgereicht.

(3) Die Anmeldung soll enthalten:

- a) falls eine Entscheidung herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung und
- b) Angaben dazu, ob eine Ladung weiterer Sitzungsteilnehmer nach § 7 Abs. 2 für erforderlich gehalten wird.

§ 7 Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder nach § 1 Abs. 2 der GDILenKVO oder deren Vertretungen sowie Vertreter der Geschäftsstelle des LG GDI-SH teil.

(2) Das LG GDI-SH kann Gäste zu den Sitzungen laden, die vom Vorsitz zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden.

§ 8 Sitzungsablauf, Niederschrift

(1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitz. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des LG GDI-SH fest.

(3) Das LG GDI-DE fasst Beschlüsse auf Antrag des Vorsitzes oder eines Mitglieds. Die Beschlussfassung geschieht durch nicht geheime Abstimmung.

(4) Nimmt ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht an einer Sitzung teil, so darf über einen von diesem Mitglied eingebrachten Tagesordnungspunkt nicht beschlossen werden.

(5) Der Vorsitz gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.

(6) Die Geschäftsstelle fertigt eine vorläufige Niederschrift über die von dem LG GDI-SH in der Sitzung getroffenen Beschlüsse und wesentliche Beratungsergebnisse. Sie übermittelt diese binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern. Gäste erhalten Auszüge zu den jeweils betreffenden Tagesordnungspunkten.

(7) Ergebnisse zu Beschlussfassungen über das Stimmverhalten Schleswig-Holsteins im Lenkungsgremium GDI-DE werden den Mitgliedern unverzüglich übermittelt.

(8) Eine Beschlussfassung über die vorläufige Niederschrift erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des LG GDI-SH.

§ 9 Beschlüsse des LG GDI-SH

(1) Das LG GDI-SH ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertretung an der Sitzung teilnimmt.

(2) Mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung, die einstimmig zu fassen sind, fasst das LG GDI-SH Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitz veranlasst das Umlaufverfahren in eigener Initiative oder auf Antrag eines Mitgliedes des LG GDI-SH bei der Geschäftsstelle durch Übersendung der diesbezüglichen Unterlagen sowie des Beschlussvorschlages an die Mitglieder. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von drei Wochen nicht überschreiten.

(3) Im Falle des Widerspruchs eines stimmberechtigten Mitglieds des LG GDI-SH gegen die Beschlussfassung im Umlaufverfahren beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren. Das Thema wird auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des LG GDI-SH gesetzt. In diesem Fall gilt das Datum der Beantragung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle als Anmeldedatum für die Tagesordnung der folgenden Sitzung des LG GDI-SH.

§ 11 Dokumentationsplattform

(1) Alle vorbereitenden Dokumente und die Niederschriften werden von der Geschäftsstelle auf einer dafür eingerichteten Dokumentationsplattform abgelegt. Den Mitgliedern des LG GDI-SH wird der Zugriff auf diese Dokumentationsplattform ermöglicht.

(2) Die Dokumentationsplattform kann auch zur Information Dritter nach näherer Bestimmung und Berechtigung durch das LG GDI-SH genutzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.